S C H E N G E N DE

Sch 94/II a
Excom 80

Der Exekutivausschuß

Brüssel, den 9. November 1994

SCH/Com-ex (94) 22

NOTIZ DER DEUTSCHEN PRÄSIDENTSCHAFT

ENTWURF - STAND 18.10.1994

DEUTSCHE PRÄSIDENTSCHAFT

STATUSBERICHT ZUR ANWENDUNG DES SCHENGENER ÜBEREINKOMMENS

TEIL 1

ABSCHLUß DER ARBEITEN ZUR ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

A. Die rechtlichen Voraussetzungen

I. Ratifikation des Übereinkommens und der Beitritte

II. Durchführungsregelungen zum Schengener Übereinkommen

1. Das Schengener Regelwerk
2. Interne Rechtsordnung (Geschäfts- und Finanzordnung)
3. Folgerungen zum Stand der Durchführungsregelungen

B. Die politischen Voraussetzungen

1. Beschlußlage im Exekutivausschuß

2. Aufbau des Schengener Informationssystems und Datenschutz

a) Betriebsbereitschaft des Schengener Informationssystems
b) Datenschutz

TEIL 2

VORSCHRIFTEN ZUR ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

A. Vertiefung und Ergänzung des Schengener Regelwerkes

B. Inhalt der Schengener Anwendungsvorschriften im einzelnen

1. Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen
2. Das gemeinsame Handbuch für die Außengrenzkontrollen und die Durchführung der Außengrenzkontrollen

a) Das gemeinsame Handbuch
b) Flughäfen
c) Durchführung der Außengrenzkontrollen
d) Überprüfung

3. Die Gemeinsame Konsularische Instruktion

4. Bekämpfung des Betäubungsmittelmißbrauchs

5. Asylzuständigkeit

6. Weitere Regelungen

7. Erfahrungsbericht

TEIL 3
ZUSÄTZLICHE ARBEITEN IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS

A. Außenbeziehungen

1. Gewährung des Beobachterstatus an Österreich

2. Ersuchen Dänemarks um Einräumung des Beobachterstatus

3. Ersuchen der Schweiz und Bulgariens um Beitritt zum multilateralen Rückübernahmeübereinkommen

B. Arbeiten zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Visaregime: Zusammenarbeit der Konsulate

C. Arbeiten zum Daten- und Nachrichtenaustausch innerhalb der SINFONE

D. Aufbau eines automatisierten Konsultationsnetzes für die Visaerteilung

E. Verhältnis des Schengener Informationssystems zum Europäischen Informationssystem (SCH/Com-ex (94) decl. 7 rev.)

F. Telekommunikation

G. Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

H. Weitere Aufgaben

DEUTSCHE PRÄSIDENTSCHAFT Bonn, den 9. November 1994

STATUSBERICHT

ZUR ANWENDUNG DES SCHENGENER ÜBEREINKOMMENS

Das Schengener Übereinkommen ist nach fünfjähriger Verhandlungszeit am 19. Juni 1990 von den Erstunterzeichnerstaaten Frankreich, Deutschland, Belgien, Luxemburg, Niederlande unterzeichnet worden.

Italien ist am 27. November 1990, Spanien und Portugal am 25. Juni 1991 und Griechenland am 6. November 1992 beigetreten. Das Übereinkommen ist am 1.9.93 für Deutschland, Frankreich, die Benelux-Staaten, am 1.3.94 für Spanien und Portugal in Kraft getreten.

Die rechtlichen und politischen Voraussetzungen für die Anwendung des Übereinkommens liegen zwischenzeitlich für die Erstunterzeichnerstaaten Frankreich, Deutschland, Belgien, Niederlande, Luxemburg sowie für Beitrittsstaaten Spanien und Portugal vor. Italien und Griechenland werden nach einer Übergangszeit diese Voraussetzungen ebenfalls erfüllen.

TEIL 1

ABSCHLUß DER ARBEITEN ZUR ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

A. Die rechtlichen Voraussetzungen zur Anwendung

Frankreich, Deutschland, die Benelux-Länder, Spanien und Portugal erfüllen inzwischen die durch das Schengener Übereinkommen sowie die Beschlüsse des Exekutivausschusses festgelegten rechtlichen Voraussetzungen.

Im einzelnen:

I. Ratifikation des Übereinkommens und der Beitritte

Beim Schengener Übereinkommen und seinen Beitritten handelt es sich um völkerrechtliche Verträge, die durch die nationalen Parlamente ratifiziert werden müssen.

Die Ratifikationsverfahren unter den Erstunterzeichnerstaaten sowie den Beitrittsstaaten Spanien und Portugal sind abgeschlossen; der Abschluß der Ratifikationsverfahren mit Italien und Griechenland steht bevor; Einzelheiten ergeben sich aus der Übersicht in Dokument SCH/C (94) 21, 6. Rev.).

Das Ratifikationserfordernis zur Durchführung des Übereinkommens zwischen den Erstunterzeichnerstaaten sowie mit Spanien und Portugal ist damit erfüllt.

Der Exekutivausschuß hat Stand und Abschluß der Ratifikationsverfahren in seiner Sitzung vom 26. April 1994 in Bonn und damit zugleich die Tatsache, daß für diese Staaten keine Ratifikationshindernisse mehr bestehen, zur Kenntnis genommen (Dok. SCH/C (94) 21 rev. 4).

Bereits am 18. Oktober 1993 in Paris hat der Exekutivausschuß auf der Grundlage des damals erreichten Ratifikationsstandes und in Kenntnis des Standes der Durchführungsmaßnahmen zum Schengener Übereinkommen seine bisherige Zusammenarbeit im Rahmen von Ministertreffen in die im Übereinkommen vorgesehene endgültige Gremienstruktur, den Exekutivausschuß, überführt.

II. Durchführungsregelungen zum Schengener Übereinkommen

Zur Anwendung des Schengener Übereinkommens bedarf es neben der Ratifikation des Übereinkommens bestimmter Durchführungsregelungen, die für die praktische Arbeit unerläßlich sind. Diese sind in dem Beschluß der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1993 in Madrid (SCH/M (93) 14), der in der Sitzung des Exekutivausschusses am 14. Dezember 1993 in Paris bestätigt wurde, im einzelnen abschließend aufgeführt.

Die Schlußakte zum Übereinkommen sieht daher in Nr. 1 Abs. 2 vor: "Das Übereinkommen wird erst in Kraft gesetzt wird, wenn die Voraussetzung der Anwendung des Übereinkommens bei den Unterzeichnerstaaten gegeben sind und die Kontrollen an den Außengrenzen tatsächlich durchgeführt werden."

An den Durchführungsregelungen haben die Vertragsstaaten fast 4 Jahre gearbeitet. Das Regelwerk konnte dank der Intensivierungen unter spanischer und französischer Präsidentschaft am 14. Dezember 1993 in Paris verabschiedet werden.

1. Das Schengener Regelwerk

Dabei handelt es sich um

1.1 Gemeinsames Handbuch für die Außengrenzkontrollen (Dok. SCH/Com-ex (93) 4 rev. 2. corr)

1.2 Regelungen für gemeinsame Sichtvermerkspolitik, insbesondere

- Gemeinsame Konsularische Instruktion für die Sichtvermerkspolitik (Dok. SCH/Com-ex (93) 5 rev. corr.)
- Liste der visumpflichtigen Staaten (Dok. SCH/Com-ex (93) 6)
- Festlegung des Visumetiketts (Dok. SCH/Com-ex (93) 7)
- Harmonisierung der Visumpolitik (Dok. SCH/Com-ex (93) 19)
- Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer des einheitlichen Visums (Dok. SCH/Com-ex (93) 24)
- Verlängerung des einheitlichen Visums (Dok. SCH/Com-ex (93) 21)
- Grundsatzbeschluß zur Konsultation der zentralen Behörden (Dok. SCH/Com-ex (93) 18 corr.)
- Grundsatzbeschluß über die Gebühren für die Ausstellung von einheitlichen Visa (Dok. SCH/Com-ex (93) 20 corr.; SCH/C (93) 182)

1.3 Regelungen für die Betäubungsmittel (Dok. SCH/Com-ex (93) 9), im einzelnen:

- vorgezogene Umsetzung des Artikels 70
- Einsetzung der Arbeitsgruppe nach Artikel 70 des Übereinkommens
- Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen mit dem Ziel, die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln zu bekämpfen
- Anwendung des Verfahrens der kontrollierten Lieferung zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Handbuch)

- Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien
- Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit der Justizbehörden im Betäubungsmittelbereich
- Arbeiten, die im Betäubungsmittelbereich von der aufgrund der Erklärung vom 19. Juni 1992 eingesetzten Arbeitsgruppe geleistet wurden
- Muster der Bescheinigung, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung im Hinblick auf das Mitführen von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ausgestellt wird

1.4 Regelungen zum Asyl:
- Behandlung von Asylanträgen (Dok. SCH/Com-ex (93) 15 Corr.)
- Umsetzung der Asylbestimmungen des Übereinkommens (Dok. SCH/Com-ex (94) 11

1.5 Regelungen zur Erledigung internationaler Rechtshilfeersuchen (Dok. SCH/Com-ex (93) 14)

1.6 SIRENE-Handbuch (Dok. SCH/Com-ex (93) 8) zur Ergänzung des Aufbaus des Schengener Informationssystems

2. Interne Rechtsordnung (Geschäfts- und Finanzordnung)

Der Exekutivausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 in Paris auch in einer internen Rechtsordnung die Verfahrens- und Finanzfragen unter den Schengener Vertragsstaaten geregelt. Im einzelnen handelt es sich um:

2.1 Geschäftsordnung für den Exekutivausschuß (Dok. SCH/Com-ex (93) 1 2. Rev.)

2.2 Beschlußregelungen für den Exekutivausschuß (Dok. SCH/Com-ex (93) 2) und für die Umsetzung der Beschlüsse (Dok. SCH/Com-ex (93) 12)

2.3 Vertraulichkeit der vom Exekutivausschuß gebilligten Dokumente (Dok. SCH/Com-ex (93) 22 corr.)

2.4 Finanzordnung mit einer verwaltungstechnischen Durchführungsregelung (SCH/Com-ex (93) 3)

2.5 Finanzregelung für das C.SIS (Dok. SCH/Com-ex (93) 16)

2.6 Betriebshaushalt für das C.SIS für 1994 (Dok. SCH/Com-ex (93) 13)

2.7 Haushalt des Generalsekretariats für 1994 (Dok. SCH/Com-ex (93) 17)

3. Folgerungen zum Stand der Durchführungsregelungen

Mit dem geschilderten Regelwerk liegen alle erforderlichen Durchführungsregelungen zum Schengener Übereinkommen vor.

Schon vor der Beschlußfassung über das Regelwerk Schengen vereinbarten die Vertragsstaaten in der Ministersitzung am 30. Juni 1993 in Madrid das politische Ziel, ab 1. Dezember 1993 den freien Personenverkehr zu verwirklichen (Dok. SCH/M (93) 14); sie bestätigten diese politische Vereinbarung als rechtlich verbindlich im Sinne von Punkt 1 Abs. 2 der Schlußakte zum 1. Februar 1994 auf der Sitzung des Exekutivausschusses am 18. Oktober 1993 in Paris (SCH/Com-ex (93) decl. 4).

Dabei ging der Exekutivausschuß davon aus, daß das auf der Sitzung am 18. Oktober 1993 vorgelegte Regelwerk, das in dem am 14. Dezember 1993 in Paris verabschiedeten Regelwerk enthalten ist, alle notwendigen Durchführungsregelungen für die Anwendung ab 1. Februar 1994 enthält. Diesen Beschluß hat der Exekutivausschuß am 14. Dezember 1993 in Paris bestätigt (SCH/Com-ex (93) decl. 7).

Auf dieser Grundlage kann gefolgert werden, daß Ende 1993 bereits alle Durchführungsregelungen für die Anwendung des Schengener Übereinkommens, mit Ausnahme des Aufbaus des Schengener Informationssystems, vorlagen.

B. Die politischen Voraussetzungen

1. Beschlußlage im Exekutivausschuß

Die Vertragsstaaten haben in der Ministersitzung 30. Juni 1993 in Madrid (SCH/M (93) 14) das politische Ziel, ab 1. Dezember 1993 den freien

Personenverkehr zu verwirklichen, vereinbart; auf der Sitzung des Exekutivausschusses am 18. Oktober 1993 in Paris bestätigten sie diese politische Vereinbarung zum 1.2.94 als rechtlich verbindlich im Sinne von Punkt 1 Abs. 2 der Schlußakte (SCH/Com-ex (93) decl. 4).

Dennoch konnte der vorgesehene Inkraftsetzungstermin - 1. Februar 1994 - auf der Sitzung des Exekutivausschusses am 14. Dezember 1993 nicht bestätigt werden, weil sich abzeichnete, daß sich Verzögerungen bei der entscheidenden Ausgleichsmaßnahme, dem Aufbau des Schengener Informationssystems, ergeben würden.

Der Exekutivausschuß kam deshalb am 14. Dezember 1993 zu dem Schluß, daß "nunmehr alle rechtlichen und politischen Voraussetzungen für das Inkraftsetzen des Durchführungsübereinkommens erfüllt sind", allerdings der einwandfreie Betrieb des Schengener Informationssystems "die letzte Voraussetzung für die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen" ist (Pressekommunique vom 14. Dezember 1993).

Insbesondere stellte der Exekutivausschuß auf dieser Sitzung fest, daß

- die Voraussetzung in bezug auf den Bereich der Außengrenzen als erfüllt betrachtet werden kann, unbeschadet der Tatsache, daß die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden in diesem Bereich verstärkt und vertieft werden soll (Dok. SCH/Com-ex (93) PV 2, S. 12, Com-ex (93) decl. 15 def.).

- die Voraussetzung in bezug auf den Betäubungsmittelbereich als erfüllt betrachtet werden kann, unbeschadet der Tatsache, daß die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden vertieft werden soll (Dok. SCH/Com-ex (94) PV 2, S. 14).

(*) [Da nunmehr auch das Schengener Informationssystem betriebsbereit ist, ist auch die letzte noch verbliebene Voraussetzung für die Anwendung des Übereinkommens gegeben. Der Exekutivausschuß kann jetzt den Beschluß zum Inkraftsetzen des Übereinkommens im Sinne von Punkt 1 Absatz 2 der Schlußakte fassen.
Hervorzuheben ist, daß mit diesem Beschluß eine noch engere Zusammenarbeit unter den Schengener Vertragsstaaten in Kontinuität zu den bisherigen Arbeiten eingeleitet wird.

(*) Alle Vertragsstaaten arbeiten derzeit mit Nachdruck daran, auch in diesem Punkt die Beschlußreife herzustellen.

2) Aufbau des Schengener Informationssystems und Datenschutz

a) Betriebsbereitschaft des Schengener Informationssystems

(Der Aufbau des Schengener Informationssystems ist für die Erstunterzeichnerstaaten sowie für Spanien und Portugal abgeschlossen. Die Testläufe für das C.SIS und diese N.SIS sind erfolgreich bestanden worden. Im Sinne seiner Erklärungen von Bonn vom 26. April 1994 (SCH/Com-ex (94) decl. 3) und Berlin vom 27. Juni 1994 (SCH/Com-ex (94) decl. 4 rev. 2) kann der Exekutivausschuß nunmehr feststellen, daß das SIS in technischer Hinsicht betriebsbereit ist.

Das SIS ist mit den vereinbarten wichtigsten Personendaten geladen und wird für diese Daten bereits ständig aktuell gehalten. Der Exekutivausschuß kann sich nunmehr davon überzeugen, daß die Daten, die im Sinne der Erklärung des Exekutivausschusses vom 18. Oktober 1993 als "wesentlich erachtet wurden" in dem System enthalten sind. Die Sachdaten werden nach dem Beschluß des Exekutivausschusses vom 26. April 1994 in Bonn nachgeladen.[Mit der Nachladung der Sachdaten wurde am ... begonnen.]

Die an den Testläufen beteiligten Vertragsparteien haben dem Exekutivausschuß mitgeteilt, daß die technischen Vorbereitungen des Zugangs für die Endnutzer abgeschlossen sind und ihr nationales N.SIS für die abfrageberechtigten Behörden geöffnet werden kann. Die abfrageberechtigten Behörden sind dem Exekutivausschuß bereits mitgeteilt worden (Dok. SCH/Com-ex (94). Der Exekutivausschuß kann daher die Öffnung des Systems für die Endnutzer im Sinne der Erklärungen SCH/Com-ex (94) decl. 3 und (SCH/Com-ex (94) decl. 4 rev. 2 feststellen.
Frankreich hat die technische, organisatorische und personelle Bereitschaft des C.SIS für den Wirkbetrieb erklärt.
Damit sind alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ein betriebsbereites SIS gegeben. Der Exekutivausschuß kann nunmehr die Betriebsbereitschaft des SIS offiziell bestätigen.

Mit dem Beschluß des Exekutivausschusses zum Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens ist das Schengener Informationssystem für die Endnutzer (abfrageberechtigten Behörden) geöffnet. und der Wirkbetrieb aufgenommen.]

b) Datenschutz

Das Schengener Übereinkommen sieht die Einsetzung einer Gemeisamen Datenschutzkontrollinstanz vor (Artikel 115). Im Vorgriff hierauf haben die Schengener Vertragsstaaten bereits eine Gemeinsame Provisorische Datenschutzkontrollinstanz gebildet. Diese hat den Aufbau des Schengener Informationssystems kritisch begleitet und die Datenschutzregelungen in den an den Testläufen beteiligten Vertragsstaaten überprüft.

Die Provisorische Datenschutzkontrollinstanz hat durch Beschluß vom 6. Oktober 1993 (Dok. SCH/Aut. Contr. (93) 19) sowie vom 4. Februar 1994 (Dok. SCH/Aut-Contr. (94) 11, rev. 2) festgestellt, daß alle Erstunterzeichnerstaaten über ausreichende gesetzliche Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verfügen, wodurch sie den Vorschriften der Artikel 114 und 117 des Übereinkommens entsprechen.

In seiner Sitzung vom 26. April 1994 in Bonn hat der Exekutivausschuß ferner die Mitteilung der Gemeinsamen Provisorischen Kontrollinstanz zur Kenntnis genommen, daß neben den 5 Erstunterzeichnerstaaten nunmehr auch Spanien und Portugal die datenschutzrechtlichen Erfordernisse zum Betrieb des Schengener Informationssystems erfüllen (Dok. SCH/Aut.Cont. (94) 1, rev. 2).

Damit sind für die sieben Staaten, die sich an den Testläufen beteiligt haben, die datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt.

TEIL 2

VORSCHRIFTEN ZUR ANWENDUNG DES ÜBEREINKOMMENS

A. Vertiefung und Ergänzung des Schengener Regelwerkes

Aufbauend auf dem Sachstand von Paris mußten sich die Arbeiten unter der deutschen Präsidentschaft auf den Aufbau des Schengener Informationssystems konzentrieren. Darüberhinaus wurde das unter französischer Präsidentschaft Ende 1993 in Paris abgeschlossene Regelwerk vertieft und an zwischenzeitliche Veränderungen angepaßt. Dies ist durch die Beschlüsse des Exekutivausschusses von Bonn am 26.April 1994 und Berlin am 27. Juni 1994 geschehen.

Im einzelnen handelt es sich um:

1. Regelungen für den Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen, insbesondere zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen bei Straßenübergängen an den Binnengrenzen (Dok. SCH/Com-ex (94) 1, rev. 2)

2. Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Außengrenzsicherung (SCH/Com-ex (94) decl. 8 Corr.)

3. Ergänzung des Außengrenzhandbuchs und der gemeinsamen konsularischen Instruktion über Grundsätze und Verfahren der Unterrichtung der Vertragsparteien bei der Erteilung räumlich beschränkter Visa (Dok. SCH/Com-ex (94) 7 und 12)

4. Anpassungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion, insbesondere
   - eine Fortführung der Harmonisierung der Liste der visapflichtigen Staaten (Dok. SCH/Com-ex (94) 5)
   - der Visumregelungen für den Flughafen-Transit (SCH/Com-ex (94) 5) und
   - der Konsultationsfälle der zentralen Behörden für die Visaerteilung nach Artikel 17 Absatz 2 (Dok. SCH/Com-ex (94) 6).

5. Regelung der Grundsätze für die Erteilung einheitlicher Visa an der Grenze (SCH/Com-ex (94) 2)

6. Durchführungsbestimmungen zur Asylzuständigkeitsregelung (SCH/Com-ex (94) 11)

7. Regelung im Asylbereich zur Klarstellung des Verhältnisses der Schengener Asylzuständigkeitsregelung zum Dubliner Übereinkommen (SCH/Com-ex (94) 3).

B. <u>Inhalt der Schengener Anwendungsvorschriften im einzelnen</u>

Ziel des Übereinkommens ist es, den freien Personenverkehr gemäß Artikel 7 a des EWG-Vertrages im Schengen-Raum herzustellen. Das Übereinkommen enthält diesen Grundsatz (nach Artikel 2 Abs. 1 dürfen die Binnengrenzen an jeder Stelle ohne Personenkontrolle überschritten werden) und die dazu erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen.

Der Exekutivausschuß hat in seinen Sitzungen am 14. Dezember 1993 in Paris (Pressekommunique vom 14.12.93) und am 26. April 1994 in Bonn (SCH/Com-ex (94) 1 rev. 2) - wie schon zuvor auf den Ministersitzungen am 19. Juni 1992 in Luxemburg (SCH/M (92) 8) sowie am 30. Juni 1993 in Madrid (SCH/M (93) 14) - sein Einvernehmen über die Abschaffung der Binnengrenzkontrollen nochmals betont und dazu auf seiner Sitzung in Bonn entsprechende Regelungen verabschiedet.

Bereits in Luxemburg am 19. Juni 1992 (SCH/M (92) 8) und in Madrid am 30. Juni 1993 (SCH/M (93) 14) hatten die Minister die besonders wichtigen Ausgleichsmaßnahmen hervorgehoben und wie folgt umschrieben:

- Außengrenzkontrollen und Gemeinsames Handbuch
- Modalitäten für die Erteilung des Visums und Gemeinsame Konsularische Instruktion
- Prüfung der Asylbegehren
- Verwirklichung des Schengener Informationssystems
- Einhaltung der die Betäubungsmittel betreffenden Bestimmungen des Durchführungsübereinkommens
- Erfüllung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen
- Regelung des Personenverkehrs in den Flughäfen.

Diese Beschlüsse wurden in der Sitzung des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 in Paris (Dok. SCH/Com-ex (93) 10) ausdrücklich bestätigt.

Unter Berücksichtigung dieser Beschlußlage ist für die Anwendung des Schengener Übereinkommens in den besonders wichtigen Fragen von folgendem Sachstand auszugehen:

1. <u>Abbau der Personenkontrollen an den Binnengrenzen</u>

   Zur Vollendung des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen gehört die Beseitigung von Hindernissen, die im Reiseverkehr aufgrund bisheriger kontrollbedingter Einrichtungen hemmen.

   Der Exekutivausschuß hat hierzu die notwendigen Beschlüsse gefaßt (Dok. SCH/Com-ex (94) 1, 2 rev.).

   Danach müssen insbesondere folgende Maßnahmen durchgeführt werden:

   - Freigabe bisher wegen der Bedürfnisse der Grenzkontrollen gesperrter Fahrbahnen und -spuren, vor allem bei Autobahnübergängen;

- Entfernung von Kontrollkabinen auf Mittelstreifen, um Beeinträchtigungen des mit erhöhter Geschwindigkeit vorbeifahrenden Verkehrs auszuschließen;

- Demontage von Fahrbahnüberdachungen an Grenzübergängen zur Vermeidung ungünstiger Sicht- und Druckverhältnisse;

- Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen, wobei Beurteilungsmaßstab für eventuelle neue Geschwindigkeitsanordnungen allein die Verkehrssicherheit ist;

- technische Vorkehrungen zur Ermöglichung von Wendevorgängen auf Autobahnen und vergleichbaren Straßen für den Fall, daß Kontrollen an den Binnengrenzen vorübergehend aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit wieder eingeführt und Einreiseverweigerungen ausgesprochen werden.

Die Verwirklichung der Programme erfolgt in nationaler Verantwortung und - soweit rechtlich oder sachlich notwendig oder zweckmäßig - in gegenseitiger Absprache oder Abstimmung.

Der Exekutivausschuß hat hierzu ein Anpassungsprogramm aufgestellt; die Bestandsaufnahme wurde bereits abgeschlossen.

Die Verwirklichung des Programms erfolgt in 2 Phasen; unmittelbar mit dem Inkraftsetzen beginnt die 1. Phase, in der alle Maßnahmen enthalten sind, die ohne lange Vorbereitungszeit schnell umgesetzt werden können (z.B. die Beseitigung von Fahrbahnsperren).

Für die übrigen Maßnahmen sind die Planungen eingeleitet.

Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, daß die Anwendung des Artikels 22 sowie die Ausübung der Befugnisse der zuständigen Behörden in grenznahen Bereichen zur Überprüfung der Einhaltung der Verpflichtung über den Besitz, das Mitführen und das Vorzeigen von Urkunden, durch den Wegfall der Personenkontrollen unberührt bleiben.

Nicht vereinbar mit der Abschaffungsregelung sind aber sogenannte Ersatzgrenzkontrollen. Dabei handelt es sich um systematische Personenkontrollen im rückwärtigen Grenzgebiet aus Anlaß des Grenzübertritts. Unberührt bleibt die Ausnahmeregelung in Artikel 2 Abs. 2, aus Gründen der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit an den Binnengrenzen für einen begrenzten Zeitraum nationale Grenzkontrollen durchzuführen. Hierzu besteht aber eine Konsultationspflicht unter den Vertragsstaaten.

2) Das gemeinsame Handbuch für die Außengrenzkontrollen und die Durchführung der Außengrenzkontrollen

a) Das gemeinsame Handbuch

Dieses umfangreiche Regelwerk

- erläutert die Bedingungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Vertragsparteien,
- präzisiert und erläutert die Kontrollgrundsätze,
- spezifiziert die besonderen Regelungen für die Kontrolle des Straßen-, Eisenbahn-, Luft- und Seeschiffsverkehrs,
- regelt die Zusammenarbeit bei der wirksamen Durchführung der Kontroll- und Überwachungsaufgaben,
- enthält die Grundsätze für die Erteilung der Visa an der Grenze und
- formuliert die Sonderregelungen für bestimmte Personen (EG-Angehörige, Piloten, Seeleute usw.).

b) Flughäfen

Eine wichtige Rolle im Schengener System spielen die Verkehrsflughäfen, die sowohl Binnen- als auch Außengrenzen sind.

Im Außengrenzhandbuch wird hervorgehoben, daß auf den Verkehrsflughäfen nach Herstellung der erforderlichen baulichen und organisatorischen Voraussetzungen das neue Schengener System

angewandt wird, dessen Beginn der Exekutivausschuß festlegt. Dies geht zurück auf die Beschlußfassung der Minister vom 19. Juni 1992 in Luxemburg SCH/M (92) 12), wo festgelegt worden war, daß die erforderlichen Maßnahmen zur Trennung der Passagierströme auf den Flughäfen durch bauliche Maßnahmen durchgeführt werden müssen. Unberührt hiervon bleibt allerdings die Festlegung in der Schlußakte zu dem Schengener Übereinkommen selbst. Dort haben die Niederlande in einer gemeinsamen Erklärung zu Artikel 4 darauf hingewiesen, daß Terminschwierigkeiten bei den baulichen Anlagen auf den Flughafen Schiphol nicht auszuschließen sind, und sich zugleich verpflichtet. hierdurch keine Sicherheitslücken entstehen zu lassen. Die anderen Vertragsstaaten haben diese Erklärung angenommen und sich verpflichtet, dies zu berücksichtigen, ohne daß sich hieraus Schwierigkeiten für den Binnenmarkt ergeben dürfen.

Die Niederlande haben zwischenzeitlich dafür Sorge getragen, daß bis zum Abschluß der baulichen Maßnahmen in Schiphol organisatorische Maßnahmen zur Trennung der Passagierströme auf dem Flugplatz durchgeführt werden und dargelegt, daß diese "mindestens denselben Qualitätsstandard erreichen wie an den anderen Grenzübergangsstellen" (Dok. SCH/C ((93) 71).

Die Übergangszeit bis zur Fertigstellung der baulichen Maßnahmen auf diesem Flugplatz ist bis Ende 1995 vorgesehen.

Auf dieser Grundlage haben die Minister bereits auf der Sitzung in Madrid am 30. Juni 1993 festgestellt, daß die Voraussetzungen in bezug auf die Flughäfen erfüllt sind (Dok. SCH/M (93) 14); diese Erklärung wurde in der Sitzung des Exekutivausschusses am 14. Dezember 1993 in Paris bestätigt (Dok. SCH/Com-ex (93) 10).

Zur Zeit wird von den Schengener Vertragsstaaten geprüft, wie der praktische Übergang zur Trennung der Passagierströme auf den einzelnen Flughäfen am besten verwirklicht werden kann.

c) Durchführung der Außengrenzkontrollen

Wichtig ist, daß nach dem Beschluß der Minister von Madrid vom 6. November 1992 (Dok. SCH/M (92) 14)

- die Kontrollen unter der Leitung der nationalen Behörden nach Maßgabe des nationalen Rechts und der im Durchführungsübereinkommen festgelegten einheitlichen Grundsätze von den ihr angehörenden Beamten vorgenommen und

- diese Kontrollen auf der Grundlage des gegenseitigen Vertrauens und unter Berücksichtigung der gemeinsamen Interessen unter Einsatz der von jedem Staat als notwendig erachteten gleichwertigen Mittel durchgeführt werden.

Zu diesem Zweck hat der Exekutivausschuß am 14. Dezember 1993 in Paris eine Erklärung (SCH/Com-ex (94) decl. 6) verabschiedet, in der praktische Maßnahmen zur Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden vereinbart wurden. Dabei handelt es sich um den unmittelbaren Austausch praktischer Informationen und um die Entsendung von Verbindungsbeamten; letzteres war bereits durch Erklärung der Minister und Staatssekretäre vom 6. November 1992 in Madrid im polizeilichen, justitiellen und Zollbereich (Dok. SCH/M (92) M 15 rev.) vorgesehen.

Von dieser Möglichkeit wird heute bereits durch Deutschland, Frankreich und die Niederlande Gebrauch gemacht.

Der Exekutivausschuß hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 1993 in Paris (Dok. SCH/Com-ex (93) decl. 15 def.) beschlossen, daß - unbeschadet der Tatsache, daß die Voraussetzungen im Bereich der Außengrenzkontrollen erfüllt sind - die Zusammenarbeit in diesem Bereich verstärkt werden soll. Am 27. Juni 1994 hat der Exekutivausschuß eine Erklärung (Dok. SCH/Com-ex (94) decl. 8 corr.) verabschiedet, die Maßnahmen zu einer weiteren Verbesserung der Außengrenzsicherung vorsieht, ohne damit den Personenverkehr zu beeinträchtigen. Dabei handelt es sich um:

a) Verbesserung der operativen Zusammenarbeit zwischen den Behörden durch
   - Informationsaustausch auch über Verbindungsbeamte
   - Ausbau des CIREFI zu einem multilateralen Informationsinstrument zu operativen Zwecken (einschl. Informationen über Schleusernetze und ge- bzw. verfälschte Dokumente)

b) Verbesserung der Mittel und Techniken zur Bekämpfung der Schleuserkriminalität durch
   - Umsetzung der Empfehlungen der Konferenzen von Berlin (Oktober 1991) und Budapest (Februar 1993)
   - Abschluß bilateraler Übereinkünfte mit benachbarten Drittstaaten mit dem Ziel, das Einschleusen von Personen auch in den anderen Staaten in den nationalen Rechtsvorschriften unter Strafe zu stellen
   - Abschluß entsprechender multilateraler Übereinkommen in einer späteren Phase

c) einheitliches Vorgehen gegenüber Beförderungsunternehmern durch Verhängen von Sanktionen und im Rahmen der CAWG (einem Zusammenschluß von staatlichen Grenz- und Einwanderungsbehörden), der IATA, und der IMO

d) Beschleunigung der Abfertigung an den Grenzen
   - bilaterale Übereinkünfte über die Zusammenlegung von Kontrollstellen und gemeinsame Durchführung eingehender Kontrollen an der Fahrbahn.

Darüber hinaus haben die Vertragsstaaten ihre Außengrenzkontrollen zwischenzeitlich verstärkt.

Hervorzuheben sind insbesondere die Bemühungen Deutschlands an der deutsch-polnischen Grenze. Der französische Delegationsleiter Minister Lamassoure hat sich bei seinem Besuch am 17. Juni 1994 selbst einen Einblick über die Durchführung dieser Kontrollen verschafft.

Die Kontrollen sind im Hinblick auf ihre Effektivität so zeitaufwendig, daß zwischenzeitlich die polnische Regierung ein Ersuchen um erleichterte Kontrollen gestellt hat. Eine Troika der Präsidentschaften (Frankreich, Deutschland, Belgien) hat der polnischen Regierung am 11. Oktober 1994 die Notwendigkeit der Kontrollen dargelegt und Einzelheiten mit der polnischen Regierung erörtert.

d) Überprüfung

Ein Überprüfungsmechanismus der Außengrenzkontrollen ist im Schengener Übereinkommen nicht vorgesehen.

Unabhängig davon haben die Vertragsstaaten auf der Ministersitzung am 6. November 1992 in Madrid (SCH/M (92) 14) einen Ausschuß für Grenzkontrollen eingesetzt, der sich durch Besuche einen eigenen Einblick über die Grenzkontrollen der Vertragsstaaten verschafft hat.

Dieser Ausschuß hat dem Exekutivausschuß am 18. Oktober 1993 in Paris einen Bericht vorgelegt (s. SCH/Com-ex (93) PV 1) und festgestellt, daß in allen Vertragsstaaten wirksame Außengrenzkontrollen durchgeführt werden.

Auf dieser Grundlage hat der Exekutivausschuß am 18. Oktober 1993 festgestellt, daß das in Madrid vereinbarte politische Ziel zur Verstärkung der Außengrenzen erreicht ist und am 14. Dezember 1993 in Paris nochmals bestätigt, daß die in Madrid erbetenen zusätzlichen Anstrengungen zu den Außengrenzkontrollen zu einem guten Abschluß gebracht wurden und die Voraussetzungen in bezug auf die Außengrenzen als erfüllt angesehen werden können.

3) Die Gemeinsame Konsularische Instruktion

Die Gemeinsame Konsularische Instruktion enthält die rechtsverbindliche Liste der vispflichtigen Staaten sowie das Regelwerk zur Visumerteilung für die diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schengen-Staaten und regelt insbesondere Einzelheiten der Visumkategorien, der Zuständigkeit der Visumerteilung, der Entgegennahme und Bearbeitung der Anträge und für das Ausfüllen des Visumetiketts.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, daß einige Staaten das Visumetikett derzeit als nationales Visum benutzen und somit die umfangreichen Arbeiten für die Entwicklung dieses Visumetiketts praktische Auswirkungen haben.

Besonders wichtig ist in diesem Zusammenhang die gemeinsame Liste der Staaten, deren Angehörige in allen Vertragsstaaten visumspflichtig sind. Dies ist die Basis für die Erteilung von Schengen-Visa.

Hervorzuheben ist der grundsätzliche Auftrag von Paris vom 14. Dezember 1993 zur weiteren Harmonisierung der Visapolitik (SCH/Com-ex (93) 19). Die Liste der visapflichtigen Staaten wurde angepaßt und die Anzahl der Staaten, bei denen Angehörige nur in einigen Schengen-Staaten visumpflichtig sind, konnte verringert werden (Dok. SCH/Com-ex (94) 5).

Beschlossen wurde ferner ein Dokument über die Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze (SCH/Com-ex (94) 2).

Angepaßt wurden durch Beschluß des Exekutivausschusses vom 27. Juni 1994 in Berlin die

- Grundsätze und Verfahren der Unterrichtung der Vertragsparteien bei der Erteilung räumlich beschränkter Visa, bei der Annulierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa und bei der Erteilung nationaler Inlandstitel (Dok. SCH/Com-ex (94) 7 und 12).

- Anlagen zur Gemeinsamen Konsularischen Instruktion (Dok. SCH/Com-ex (94) 6), wobei insbesondere auf die Regelung des Reiseverkehrs von Inhabern von Diplomaten-, Amts- oder Dienstpässen und auf die Fälle der Konsultation der zentralen Behörden hingewiesen wird.

Zur Regelung der Konsultation der Zentralen Behörden bei der Visumerteilung enthält die Gemeinsame Konsularische Instruktion eine Übergangsregelung bis zum Aufbau eines eigenen Informationsnetzes. Wesentlich ist, daß dieses Informationsnetz projektbegleitend aufgebaut werden kann und nicht Voraussetzung für das Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommens ist. Dies war bereits in dem Beschluß der Minister 19. Juni 1992 in Luxemburg SCH/M (92) 8), der durch den Beschluß des Exekutivausschusses in Paris vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (94) 10) bestätigt wurde, klargestellt worden, in dem die Voraussetzungen für das Inkraftsetzen abschließend aufgezählt wurden.

Unabhängig davon wird seit der Beschlußfassung über die Gemeinsame Konsularische Instruktion in Paris an dem Aufbau dieses Informationsnetzes mit Nachdruck gearbeitet, so daß nur mit einer kürzeren Übergangszeit zu rechnen ist (Einzelheiten Teil 3 D).

Zu den Visagebühren wurde auf der Ministersitzung am 14. Dezember 1993 in Paris eine Regelung vereinbart, die allerdings in einigen Staaten noch der parlamentarischen Zustimmung bedarf. Die Umsetzung dieser Regelung soll ein Jahr nach Inkraftsetzen des Übereinkommens erneut bewertet werden.

4) Bekämpfung des Betäubungsmittelmißbrauchs

Bei der Bekämpfung des Betäubungsmittelmißbrauchs sind große Fortschritte erzielt worden.

Die in Artikel 70 des Übereinkommens vorgesehene Arbeitsgruppe wurde bereits vor dem Inkraftsetzen des Übereinkommens durch Beschluß des Exekutivausschusses vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 9) eingesetzt. In dieser Gruppe werden gemeinsame Probleme bei der Bekämpfung der Betäubungsmittelkriminalität untersucht und praktische Vorschläge zur Zusammenarbeit gemacht. In diesem Zusammenhang berücksichtigt die Arbeitsgruppe die umfangreichen Maßnahmen, die zur Umsetzung des Schengener Übereinkommens bereits auf der Sitzung der Minister im Juni 1993 in Madrid beschlossen worden sind. Dabei handelt es sich um Regelungen zur

- Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen mit dem Ziel, die unerlaubte Einfuhr von Betäubungsmitteln zu bekämpfen
- Anwendung des Verfahrens der kontrollierten Lieferung zur Bekämpfung des unerlaubten Verkehrs mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen
- Maßnahmen zur Verhinderung der illegalen Ausfuhr von Betäubungsmitteln aus dem Hoheitsgebiet der Vertragsparteien
- Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit der Justizbehörden im Betäubungsmittelbereich
- Muster der Bescheinigung, die im Rahmen einer ärztlichen Behandlung im Hinblick auf das Mitführen von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen ausgestellt wird.

Die Arbeitsgruppe hat bereits auf der Ministersitzung am 19. Juni 1992 und in Fortschreibung auf die Ministersitzung am 14. Dezember 1993 in Paris einen Bericht über die von ihr geleisteten Arbeiten abgegeben. Auf dieser Grundlage konnte der Exekutivausschuß am 14. Dezember 1993 in

Paris beschließen, daß die in Madrid beschlossenen zusätzlichen Anstrengungen zur Bekämpfung des Betäubungsmittelmißbrauchs zu einem guten Abschluß gebracht wurden und daß somit die Voraussetzungen in diesem Bereich als erfüllt betrachtet werden können. Dieser Beschluß wurde auf der Sitzung des Exekutivausschusses am 14. Dezember 1993 in Paris bestätigt (Dok. SCH/Com-ex (93) 10).

Die Arbeitsgruppe hat ihre Arbeiten in der Zwischenzeit fortgeführt und nochmals einen Bericht vorgelegt.

In diesem Rahmen wurden neue Impulse für die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels gegeben. Die Arbeitsgruppe hat dabei folgende Punkte abschließend behandelt:

- Konkretisierung des Beschlusses des Exekutivausschusses zu der ärztlichen Bescheinigung nach Artikel 75 des Schengener Übereinkommens, insbesondere im Hinblick auf die Erläuterung der Dokumente in anderen Sprachen.

- Informationsaustausch zu den nationalen Zuständigkeiten für die Bekämpfung der Rauschgiftkriminalität sowie zu den multilateralen Zusammenarbeitsgremien mit vergleichbaren Aufgabenstellungen.

- Bericht über die nationalen Kontrollen an den Landaußengrenzen der Mitgliedstaaten. Dieser Bericht ergänzt den früheren Bericht zu den Kontrollen auf Flughäfen sowie den Seeaußengrenzen.

- Aktualisierung der Schengener-Handbücher zu den Themenbereichen "kontrollierte Lieferung", "Erleichterung der internationalen Rechtshilfe zur Bekämpfung des illegalen Betäubungsmittelhandels".

Weiterführend und über den Kreis der Schengener-Mitgliedstaaten hinausgehend wurden daneben Beratungen in der EU-Arbeitsgruppe "Drogen/Organisierte Kriminalität" durchgeführt. In diesem Kreis wurden im Hinblick auf den illegalen Betäubungsmittelhandel folgende Themen beraten:

- Fortschreibung des Europäischen Drogenbekämpfungsplans
- Einrichtung der Europäischen Drogenbeobachtungsstelle
- Strategie gegen den illegalen Drogenhandel inklusive Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen und Maßnahmen gegen den "Drogentourismus"

- Zusammenarbeit von Polizei und Zoll
- Entwicklung einer Strategie zur Zusammenarbeit mit verschiedenen mittel- und osteuropäischen Staaten.

Die Ergebnisse dieser Arbeiten werden auch unter den Schengen-Staaten angewandt.

5) Asylzuständigkeit

Das Schengener Übereinkommen regelt - ebenso wie das Dubliner Übereinkommen der Zwölf - die Zuständigkeit für Asylverfahren. Die Schengener Vertragsstaaten haben daher einen entsprechenden Beschluß gefaßt und ein Protokoll am 26. April 1994 in Bonn gezeichnet, nach dem die Schengener Bestimmungen nach Inkrafttreten des Dubliner Übereinkommens außer Kraft gesetzt werden (SCH/Com-ex (94) 3).

Damit haben die Schengener Vertragsstaaten ihre Vorläufer- und Modellfunktion für die Europäische Union eindeutig unter Beweis gestellt.

Solange Dublin noch nicht in Kraft getreten ist, müssen die Schengener Regelungen angewandt werden. Hierzu liegen bereits sämtliche Durchführungsbestimmungen vor (SCH/Com-ex (94) 11).

6) Weitere Regelungen

Neben diesen politisch bedeutsamen Fragen gibt es eine Fülle von Einzelregelungen, die bei der Anwendung der einzelnen Bestimmungen des Schengener Übereinkommens zu beachten sind. Diese Durchführungsregelungen sind in der von der deutschen Präsidentschaft erstellten Übersicht zu jeder einzelnen Bestimmung enthalten (Dok. SCH/C (94) 113 rev.).

Hervorzuheben ist, daß die Bestimmungen über Transport und Warenverkehr durch die Regelungen zur Verwirklichung des Europäischen Binnenmarktes ab 1. Januar 1993 und die Bestimmungen über Feuerwaffen und Munition durch die Europäische Richtlinie über Feuerwaffen (91/477/EWG vom 18.6.1991) abgelöst worden sind. Zur Zeit wird noch geprüft, ob einige Schengen-Bestimmungen über die EU-Regelungen hinausgehen.

7) Erfahrungsbericht über die Anwendung

Die aufgestellten Regelungen müssen sich in der praktischen Zusammenarbeit bewähren. Daher ist vorgesehen, diese ständig zu überprüfen und 1 Jahr nach der Anwendung einen Erfahrungsbericht zu erstellen.

TEIL 3

ZUSÄTZLICHE ARBEITEN IM RAHMEN DES ÜBEREINKOMMENS

A. Außenbeziehungen

In der deutschen Präsidentschaft nahmen neben dem Aufbau des Schengener Informationssystems und den Vertiefungen des Schengener Regelwerkes die Außenbeziehungen besonderen Raum ein.

Im einzelnen:

1. Gewährung des Beobachterstatus an Österreich

Österreich hat am 23. Juli 1993 den Beobachterstatus bei Schengen in der Perspektive des Beitritts zum Schengener Übereinkommen beantragt. Die Verhandlungen mit Österreich über die Einräumung des Beobachterstatus konnten zwischenzeitlich abgeschlossen werden; der Exekutivausschuß hat durch Beschluß SCH/Com-ex (94) 13 Österreich den Beobachterstatus bei Schengen in der Perspektive des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union eingeräumt. Österreich hat die Bereitschaft bekräftigt, aktiv an dem Ziel des freien Personenverkehrs mitzuarbeiten und die dazu notwendigen Ausgleichsmaßnahmen, insbesondere an den Außengrenzen, durchzuführen.

2. Ersuchen Dänemarks um Einräumung des Beobachterstatus

Die dänische Regierung hat zwischenzeitlich ebenfalls den Beobachterstatus in der Perspektive des Beitritts beantragt. Der Exekutivausschuß hat auf seiner Sitzung am 27. Juni 1994 in Berlin das Ersuchen der dänischen Regierung um Beobachterstatus in der Perspektive des Beitritts zu den Schengener Übereinkommen begrüßt.

Die Verhandlungen sind aufgenommen und sollen alsbald abgeschlossen werden.

3. Ersuchen der Schweiz und Bulgariens um Beitritt zum multilateralen Rückübernahmeübereinkommen

Die Schengener Vertragsstaaten haben am 29. März 1991 mit Polen ein multilateralen Rückübernahmeübereinkommen abgeschlossen; dieses war die Basis für die Befreiung von der Visapflicht gegenüber polnischen Staatsangehörigen.

Die Minister und Staatssekretäre haben durch Beschluß vom 19. Juni 1992 (SCH/M (92) 5) auch andere Staaten eingeladen, diesem multilateralen Rückübernahmeübereinkommen beizutreten.

Die Schweiz hat am 25. Mai 1993 ein entsprechendes Beitrittsersuchen an die Schengen-Staaten gerichtet; die Gespräche sind aufgenommen worden und werden alsbald abgeschlossen.

Auch Bulgarien hat durch Note vom 1. September 1994 (SCH/C (94) 106) an die Präsidentschaft sein Interesse bekundet und die Erwartung geäußert, bei einem Beitritt zum multilateralen Rückübernahmeübereinkommen eine Perspektive für die Befreiung von der Visumpflicht für bulgarische Staatsangehörige in den Schengen-Staaten zu erhalten.

B. Arbeiten zur Vertiefung der Zusammenarbeit im Visaregime: Zusammenarbeit der Konsulate

Mit dem Ziel der Vertiefung der Zusammenarbeit im Visaregime wurde die Zusammenarbeit der Konsulate vor Ort der Schengen-Staaten, die unter französischem Vorsitz bereits begonnen wurde, unter deutschen Vorsitz fortgeführt. Die Zusammenarbeit - auch in der Zahl der Besprechungen ablesbar - war dort besonders intensiv, wo sich die Vertretungen mit Antragstellern aus vielen verschiedenen Ländern befassen mußten bzw. dort, wo die Visaerteilung allgemein problematisch ist.

Im Ergebnis konnten die aufgetretenen Einzelfragen zur Umsetzung der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion beantwortet werden. Klarheit besteht auch darüber, daß eine Fortschreibung der Regelungen der Gemeinsamen

Konsularischen Instruktion im Lichte der nach dem Inkraftsetzen des Schengener Übereinkommen vorliegenden tatsächlichen praktischen Erfahrungen erfolgen muß. Insgesamt führte die praktizierte Zusammenarbeit der Konsulate dazu, daß diese auf das Inkraftsetzen des Übereinkommens sowie auf eine gute Zusammenarbeit vorbereitet sind.

C. Arbeiten zum Daten- und Nachrichtenaustausch innerhalb der SINFONE

Im Mittelpunkt der Tätigkeiten der Unterarbeitsgruppe SINFONE stand die abschließende Durchführung der technischen Tests zum SIRENE-Netz Phase-I im Rahmen des Global-Tests, an dem erstmalig auch die SIRENEn der Vertragsstaaten in vollem Umfang beteiligt waren. Dabei ging es um die gleichzeitige Nutzung der bestehenden 9,6 Kbit-Datenleitung für den Nachrichtenaustausch der SIRENEn. Ferner ging es um die Lösung der während des Global-Tests aufgetretenen Probleme für einzelne technische Komponenten der Nachrichtenübermittlung (Relay-MTA, Krypto-Technik, Leistungsstabilität und backup). Diese Tests sind positiv verlaufen; das SIRENE-Netz Phase I ist einsatzbereit.

Weitere Schwerpunkte lagen in der Erarbeitung eines Pflichtenheftes für den Aufbau des zukünftigen SIRENE-Netzes Phase II. Dieses neue Netz mit einer Kapazität von mindestens 64 Kbit und modernster Ausrichtung soll in einer späteren Phase nach dem Inkraftsetzen des Übereinkommens perspektivisch 3 Aufgabenbereiche abdecken:

- den Datentransfer C.SIS - N.SIS
- den Nachrichtenaustausch der SIRENEn in neuer Qualität (Texte, Bilder usw.)
- den Nachrichtenaustausch zwischen den Zentralen Behörden gemäß Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens.

Die Vertragsstaaten haben sich dafür entschieden, den Aufbau des SIRENE-Netzes Phase II zu beschleunigen. Durch Verhandlungen mit leistungs-starken Anbietern soll erreicht werden, daß dieses Netz zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt verfügbar ist. Das hierzu benötigte Pflichtenheft ist verabschiedet und bereits an die Firmen übergeben, die ein entsprechendes Angebot machen werden. Die Angebote werden voraussichtlich noch im November 1994 abgegeben.

D. Aufbau eines automatisierten Konsultationsnetzes für die Visaerteilung

Unbeschadet der Tatsache, daß der Aufbau eines automatisierten Konsultationsnetzes für die Visaerteilung nach dem Beschluß der Minister vom 19. Juni 1992 in Luxemburg, SCH/M (92) 8, der durch den Beschluß des Exekutivausschusses in Paris vom 14. Dezember 1993 (SCH/Com-ex (93) 10) bestätigt wurde, nicht als Voraussetzung für die Anwendung des Schengener Übereinkommens angesehen wird, wurden die technischen Arbeiten an diesem Konsultationsnetz mit Nachdruck vorangetrieben.

Im einzelnen ergibt sich folgender Sachstand:
Die Schengener Vertragsstaaten haben ihre Arbeiten zum Aufbau eines automatisierten Konsultationsnetzes zur Erleichterung und Beschleunigung der gemeinsamen Konsultation der Zentralen Behörden gemäß Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens unter deutscher Präsidentschaft fortgesetzt. So wurde das Pflichtenheft für das Konsultationsnetz erarbeitet und durch technische Spezifikationen ergänzt (SCH/II-Vision (93) 20, 3. Rev. vom 19. Januar 1994). Desweiteren erfolgte eine Festlegung des Zeitplans der drei Testläufe sowie eine Definition der Testkriterien und Testdateien.

Für die technische Verbindung der Zentralen Behörden (Kopfstellen) untereinander soll das in Planung befindliche SIRENE-II-Netz mitbenutzt werden. Bei allen Schengener Partnerstaaten mit Ausnahme Belgiens, Griechenlands und Italiens wurde die erforderliche Hard- und Software für die Kopfstellen der Zentralbehörden installiert. Erfolgreiche Verbindungstests wurden bereits zwischen Deutschland, Frankreich und den Niederlanden durchgeführt.

Solange das für die elektronische Übermittlung der Konsulationsdaten mitzubenutzende SIRENE II-Netz für die Konsultation der zentralen Behörden gemäß den Bestimmungen der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion noch nicht zur Verfügung steht, regeln die jeweils betroffenen Vertragsstaaten, daß die Übermittlung der Daten unter Nutzung öffentlicher Wahlleitungen erfolgen kann. Dabei sorgen die Vertragsstaaten für eine angemessene Sicherheit bei der Datenübertragung und tragen die durch ihre Übermittlung entstehenden Gebühren jeweils selbst (SCH/Com-ex (94) 15).

Für die Staaten, die noch nicht die technischen Voraussetzungen für eine automatisierte Datenübertragung aufweisen, ist für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Schengener Durchführungsübereinkommens eine Übergangsregelung vereinbart, die eine konventionelle Datenübermittlung zwischen den Auslandsvertretungen vor Ort vorsieht.

E. Verhältnis des Schengener Informationssystems zum Europäischen Informationssystem

Da auch im Rahmen der Zwölf über ein Informationssystem EIS beraten wird, haben die Schengener Vertragsstaaten sich bereit erklärt, ihr Informationssystem in der Perspektive des freien Personenverkehrs nach Artikel 7 a des EWG-Vertrages ebenfalls den EU-Mitgliedstaaten zur Verfügung zu stellen, die nicht Vertragsstaaten des Schengener Übereinkommen sind (SCH/Com-ex (94) decl. 7 rev.). Dadurch soll erreicht werden, daß in Europa nur ein einziges Informationssystem im Bereich der Grenzkontrolle sowie der Fahndung und Verfolgung von Straftaten eingesetzt wird.

Mit diesem Angebot haben die Schengener Vertragsstaaten erneut ihre Rolle als Wegbereiter für die Europäische Union bewiesen.

F. Telekommunikation

Den Sicherheitsbehörden in den einzelnen Schengen-Staaten sind gegenwärtig unterschiedliche Frequenzen für den Sprechfunkverkehr zugewiesen und es wird eine Technik betrieben, die nicht interoperabel ist.
Die Arbeitsgruppe "Telekommunikation" initiierte zunächst bilaterale Beratungen zwischen angrenzenden Staaten, die zu Vereinbarungen über kurzfristig wirksame Maßnahmen zur Verbesserung der Kommunikation bei der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit führten. Längerfristiges Ziel der Bemühungen ist jedoch die Zuweisung einheitlicher Frequenzen und eine harmonisierte Funktechnik in den Schengen-Staaten.
In Verhandlungen mit Gremien der CEPT und der NATO konnte inzwischen die Bereitstellung eines einheitlichen Funkspektrums erreicht werden.
In bezug auf die Harmonisierung der Funktechnik wurde eine funktionale Leistungsbeschreibung für ein digitales Bündelfunksystem erstellt und das Europäische Institut für die Standardisierung im Telekommuniktationsbereich (ETSI) um Erarbeitung eines Standards mit bestimmten technischen Merkmalen, auf die sich die Arbeitsgruppe "Telekommunikation" im Mai 1994 einigte, gebeten. Eine entsprechende politische Initiative mit dem Ziel, ETSI für dieses Vorhaben zu gewinnen, ist zwischenzeitlich ergriffen worden.

G. Zusammenarbeit bei der Verfolgung von Verkehrsordnungswidrigkeiten

Die deutsche Präsidentschaft hat den Entwurf eines Übereinkommens (Dokument SCH/III (94) 11) vorgelegt, auf dessen Grundlage die bei der Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften auftretenden Probleme gelöst werden können. Anhand dieses Entwurfs konnten Fortschritte erzielt werden. Eine Annäherung der Standpunkte konnte insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs und der Geschäftswegeregelung erzielt werden.

H. Weitere Aufgaben

Die deutsche Präsidentschaft hat ihr Arbeitsprogramm (Dok. SCH/C (94) 1) vorgelegt, in dem alle Fragen angesprochen werden, die im letzten Jahr beraten wurden. Diese Arbeiten werden - soweit sie noch nicht abgeschlossen werden konnten - fortgeführt. Dies gilt insbesondere für das niederländische Anliegen, dem Europäischen Gerichtshof auch im Schengen-Rahmen Kompetenzen zuzuweisen. Hierzu wären allerdings Vertragsergänzungen notwendig. Diese sollten erst ins Auge gefaßt werden, wenn erste praktische Erfahrungen mit dem Schengener Regelwerk gemacht worden sind.